

WICHTIGE INFORMATIONEN:

- Die Baukosten für die Herstellung einer Erstzufahrt (erstmalige Erschließung des Grundstücks) werden von der Gemeinde Bedburg-Hau getragen.
- Sämtliche Kosten für die Änderung bereits vorhandener Zufahrten, sowie für die Herstellung weiterer Zufahrten (in begründeten Fällen) zu einem bereits erschlossenen Grundstück trägt der Antragsteller.
- Die Kosten für Zufahrten von Grundstücken, die durch Teilung aus einem bereits erschlossenen Grundstück entstanden sind, trägt der Antragsteller.
- Bei einem Neubau der Straße und/oder des Gehwegs, besteht kein Anspruch auf einen finanziellen oder materiellen Ausgleich für die von Ihnen auf der öffentlichen Verkehrsfläche durchgeführten Arbeiten.
- Der Baubeginn ist dem Fachbereich 6 Planen und Bauen fünf Arbeitstage vorher anzuzeigen (Tel: 02821 / 660624 oder per E-Mail, christian.grimm@bedburg-hau.de)
- Die Erlaubnis einer 2. Zufahrt (Sondernutzung) erfolgt nach § 18 Abs. 1,2 StrWG NRW auf Widerruf.
- Die Arbeiten sind von einem zugelassenen und in die Handwerksrolle eingetragenen Straßen- und Tiefbauunternehmen zu Lasten des Antragstellers wie folgt auszuführen:
 - a) mit splittarmen Asphaltbeton, Körnung 0/5 mm, in 3 cm Dicke
Asphalttragschicht, Körnung 0/32, in 10 cm Dicke
Unterbau: Schottertragschicht, Körnung 0/45, in 20 cm Dicke oder,
 - b) mit Betonsteinpflaster 8 oder 10 cm stark
auf einem Bettungsgemisch aus Splitt/Brechsand, in 4 cm Dicke
Unterbau: Schottertragschicht, Körnung 0/45, in 20 cm Dicke.Wassergebundene Befestigungen reichen nicht aus!
- Die Verkehrssicherungspflicht für die, durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Beginn der Bauarbeiten, übernimmt der Antragsteller. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungserlaubnisse, Schachterlaubnisse durch den Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller auf seine Kosten einzuholen. Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt oder durch anschließende Nutzung gefährdet werden. Für Unfallschäden, welche aus einer unsachgemäßen Durchführung der mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Arbeiten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.
- Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und Verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
- Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (§ 18 Abs. 4 StrWG NRW). Die Kosten hat der Erlaubnisnehmer zu tragen.

- Vorhandene, aber nicht mehr benötigte, Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurück zu bauen. Hierbei sind die Festsetzungen der Genehmigung zu befolgen.
- Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen unter Einhaltung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bedburg-Hau vom 26. November 1997 zu unterbinden.
- Die Verkehrssicherungspflicht für v. g. Flächen geht erst nach Abnahme durch den Fachbereich 6 Planen und Bauen, einen Monat nach Eingang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige bei der Gemeinde Bedburg-Hau wieder auf den Straßenbaulastträger über.
- Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Fachbereich 6 Planen und Bauen **unmittelbar nach Fertigstellung** schriftlich zur Abnahme anzuzeigen. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ausgeführten Arbeiten beträgt 4 Jahre (VOB/B § 13 Absatz 4, Satz 1) und beginnt mit der Abnahme durch die Gemeinde Bedburg-Hau.
- Jede bauliche Veränderung an der Zufahrt (z.B. Breite, Länge der Bordabsenkung, Art der Zufahrtbefestigung usw.) einer erneuten Genehmigung bedarf und dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor geplanter Ausführung bei der Gemeinde Bedburg-Hau zu stellen ist.
- Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr, gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bedburg-Hau in Höhe von 24,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.